



Auszug aus dem substantziellen Protokoll 160. Ratssitzung vom 12. November 2025

5383. 2024/416

**Parlamentarische Initiative der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 04.09.2024:
Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der
Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130), Erhöhung des Grenzbetrags,
Entkoppelung des Vorschulbereichs und des Schulbereichs sowie Einführung
einer Progression für den individuellen Beitragsfaktor**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 5265 vom 22. Oktober 2025:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Parteilos), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *Gerne gebe ich Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen der Redaktionskommission an diesem Erlass. Bei Artikel 8 Absatz 2 haben wir die Klammerbemerkung durch einen präzisen Verweis auf Artikel 11 Ziffer 3 ersetzt. Gestützt auf die Vorgaben der Richtlinie Rechtsetzung wurde das «bzw.» durch ein «oder» ersetzt. Bei Artikel 8^{ter} Absatz 5 haben wir den Satz so umgestellt, dass beim Lesen sofort klar wird, dass es um eine Sonderregelung für die Betreuung von einem Kind mit besonderen Bedürfnissen geht. Bei Artikel 10 und 10^{bis} wurden die Marginalien präzisiert, damit sie sich nicht wiederholen. Artikel 10 Absatz 6 haben wir zu Artikel 10^{bis} Absatz 3 verschoben, sodass zwischen dem Vorschulbereich und dem Schulbereich unterschieden wird. So wird der Erlasstext sinnvoll gegliedert. Bei Artikel 11 Ziffer 4 haben wir den Verweis präzisiert, um direkt auf Artikel 8 Absatz 2 zu verweisen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.



Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SD beantragt dem Gemeinderat:

Der Parlamentarischen Initiative GR Nr. 2024/416 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 4. September 2024 (mit Änderungen gemäss Antrag der RedK vom 31. Oktober 2025) wird wie folgt zugestimmt:

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB, AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Subjektsubventionen	Art. 8 Abs. 1 unverändert. ² Eltern, deren massgebender Betrag gemäss Art. 11 Ziff. 3 den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– im Vorschulbereich oder Fr. 100 000.– im Schulbereich erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.
Subjektsubventionen im Vorschulbereich	Art. 8 ^{ter} Abs. 1–4 unverändert. ⁵ Für die Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen können Eltern, deren massgebender Betrag gemäss Art. 11 Ziff. 3 den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– erreicht oder übersteigt, die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.
Minimal- und Maximaltarif a. Grundsatz	Art. 10 ¹ Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. Abs. 2–5 unverändert. Abs. 6 wird aufgehoben.
b. Höhe	Art. 10 ^{bis} ¹ Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag: a. ein Minimaltarif von Fr. 3.–; b. ein Maximaltarif von Fr. 130.–. ² Weitere Abstufungen für den Vorschulbereich werden in Anhang 2 festgelegt. ³ Für den Schulbereich werden die Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen in Anhang 3 festgelegt.
Berechnungsgrundlagen	Art. 11 Ziffern 1–3 unverändert. 4. Individueller Beitragsfaktor Aus dem massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet. Formeln: Individueller Beitragsfaktor im Vorschulbereich = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 2) hoch 1,7 Individueller Beitragsfaktor im Schulbereich = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 2



Die Minderheit der SK SD beantragt dem Gemeinderat:

Die Parlamentarische Initiative GR Nr. 2024/416 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 4. September 2024 wird abgelehnt.

Mehrheit:	Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Julia Hofstetter (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) i. V. von Selina Walgis (Grüne), Ronny Siev (GLP)
Minderheit:	Referat: Marita Verballi (FDP); Samuel Balsiger (SVP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend	Patrik Brunner (FDP), Präsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB, AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Subjektsubventionen	Art. 8 Abs. 1 unverändert. ² Eltern, deren massgebender Betrag gemäss Art. 11 Ziff. 3 den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– im Vorschulbereich oder Fr. 100 000.– im Schulbereich erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.
Subjektsubventionen im Vorschulbereich	Art. 8ter Abs.1–4 unverändert. ⁵ Für die Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen können Eltern, deren massgebender Betrag gemäss Art. 11 Ziff. 3 den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– erreicht oder übersteigt, die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.
Minimal- und Maximaltarif a. Grundsatz	Art. 10 1 Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. Abs. 2–5 unverändert. Abs. 6 wird aufgehoben.
b. Höhe	Art. 10bis 1 Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag: a. ein Minimaltarif von Fr. 3.–; b. ein Maximaltarif von Fr. 130.–. ² Weitere Abstufungen für den Vorschulbereich werden in Anhang 2 festgelegt. ³ Für den Schulbereich werden die Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen in Anhang 3 festgelegt.
Berechnungsgrundlagen	Art. 11 Ziffern 1–3 unverändert. 4. Individueller Beitragsfaktor Aus dem massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.



4 / 4

Formeln:

Individueller Beitragsfaktor im Vorschulbereich = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 2) hoch 1,7

Individueller Beitragsfaktor im Schulbereich = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 2

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 19. November 2025 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 19. Januar 2026)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat